

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Dreieich

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Dreieich erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 a):
nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen jedweder Art (z. B. auch Fehlbeträge und Fehlgeld) und abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
2. zu § 2 b):
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 a)

je angefangenen Kalendermonat und Apparat in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 % der Bruttokasse,
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 8 % der Bruttokasse und
- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Mensch oder Tier dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) 40 % der Bruttokasse;

zu § 2 b)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat Euro 32,00.

(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- 1. im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- 2. im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Fachbereiches Finanzen und Controlling auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (5) Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Dreieich geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit, ohne vorherige Ankündigung, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Dreieich vom 30.12.2015 außer Kraft.

Dreieich, 12.12.2018

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Erster Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach Post, 13. Dezember 2018